



Satzung

über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet

„Mötzingen-West“

Nach § 37 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (Ges. Bl. Seite 617) in Verbindung mit § 74 LBO und i. V. m § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 03.10.1983 (Ges. Bl. Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.1995 (Ges. Bl. Seite 29) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen die Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-West“ am 14. Oktober 1997 beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-West“ ergibt sich aus dem Lageplan des Bauamtes der Gemeinde Mötzingen vom 06.06.1997, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Im Geltungsbereich der Satzung wird die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) auf **1,5 Stellplätze je Wohnung** erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so ist die Zahl aufzurunden.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Vorschriften zuwider handelt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-West“ tritt nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Mötzingen, den 15.10.97

Sprößler
Bürgermeister



GENEHMIGT:

BÖBLINGEN 14. NOV. 1997

BAURECHTSAMT

Ausgefertigt!

Mötzingen, den 12.8. NOV. 1997

Sprößler
Bürgermeister

Begründung zur Satzung über die Zahl der notwendigen Stellplätze gemäß § 37 Abs. 1 LBO im Gebiet „Mötzingen-West“

In der neuen Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 8.8.1995, die am 1.1.1996 in Kraft getreten ist, ist unter § 37 Abs. 1 festgelegt, daß bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz herzustellen ist (notwendiger Stellplatz). Bisher konnten die Baurechtsbehörden nach der Verwaltungsvorschrift Stellplätze 1986 zwischen einem und zwei Stellplätzen pro Wohnung fordern. Vom Landratsamt Böblingen als unterer Baurechtsbehörde sind für Wohnungsbauvorhaben auf Gemarkung Mötzingen jeweils 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit verlangt worden.

Soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, können nach § 74 Abs. 2 der neuen LBO die Gemeinden durch Satzung bestimmen, daß die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen eingeschränkt oder auf bis zu zwei Stellplätzen erhöht wird. Die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung setzt eine örtliche Sondersituation voraus.

Die Planer sind bei der Planung des Gebietes „Mötzingen-West“ von der damals geltenden Stellplatzverpflichtung für Wohnungen von 1,5 Stellplätzen ausgegangen. Die Erschließung in diesem Gebiet erfolgt über die Brunnenstraße als Haupterschließungsstraße mit einer Fahrbahnbreite von 6 m. Das gesamte Erschließungskonzept ist so ausgelegt, daß der öffentliche Verkehrsraum (Straßen, Wege, Plätze) vom ruhenden Verkehr entlastet wird, damit die Sicherheit und der Verkehrsfluß nicht beeinträchtigt werden. Im gesamten Gebiet sind nur relativ wenige öffentliche Stellplätze ausgewiesen. Die Brunnenstraße ist gekennzeichnet durch Kurven und Engstellen, die aufgrund der Verkehrsberuhigung konzipiert wurden. Außerdem kann dort aufgrund der Verschwenkungen, der Einmündung von örtlichen Erschließungsstraßen und der vielen Garagen- und Stellplatzzufahrten nur an wenigen Stellen geparkt werden. Die von der Brunnenstraße abzweigenden Straßen Eichenweg, Birkenweg, Tannenweg, Oberer Bühlweg, Buchenweg, Ahornweg und Fichtenweg weisen lediglich eine Fahrbahnbreite von 3,75 m und einem zusätzlichen gepflasterten Geh- und Fahrweg von 1,5 m Breite auf. Auch hier sind durch die Einmündung verschiedener Stichwege und Garagen- und Stellplatzzufahrten die Parkmöglichkeiten auf den öffentlichen Straßen stark eingeschränkt. Das gesamte Erschließungskonzept beruht auf der Annahme, daß Autoabstellplätze grundsätzlich auf privater Fläche angelegt werden.

Auch durch den teilweisen Geschosßwohnungsbau in diesem Gebiet, besteht bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrsflusses, vor allem im Bereich der Brunnenstraße.

Bei der Beurteilung, ob Gründe des Verkehrs eine Erhöhung der Stellplatzverpflichtung erforderlich machen, ist auch die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr zu berücksichtigen. Obwohl hier in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen eingetreten sind, ist die Situation nicht mit den Städten und Gemeinden mit S-Bahn-Anschluß vergleichbar. Der Berufs- und Einkaufsverkehr ist in Mötzingen nicht ohne weiteres ohne Pkw zu bewältigen, so daß auch aus diesem Grund die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung auf 1,5 erforderlich ist.

Da auch die Schaffung weiterer öffentlicher Stellplätze in diesem Bereich nicht mehr möglich ist, kann dies nur auf privater Fläche erfolgen. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte erscheint es deshalb sinnvoll, durch eine örtliche Bauvorschrift zu regeln, daß die Stellplatzverpflichtung auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit erhöht wird.

Mötzingen, 06. Juni 1997



Sprißler, Bürgermeister

Hötzingen-We

Hötzingen, 06. JUNI 1991
Bauamt

Am Baisin

Röte Röte

Beide
Schied
maier

Am Mittleren
Bühlswe



1225/1
1224/1
1223/3
1223/2
1222/2
1222/1
1221/2
1221/1
1220/1
1220/2
1219/1
1219/2
1218/1
1218/2
1217/1
1217/2
1216/1
1216/2
1215/1
1215/2
1214/1
1214/2
1213/1
1213/2
1212/1
1212/2
1211/1
1211/2
1210/1
1210/2
1209/1
1209/2
1208/1
1208/2
1207/1
1207/2
1206/1
1206/2
1205/1
1205/2
1204/1
1204/2
1203/1
1203/2
1202/1
1202/2
1201/1
1201/2

1197
1198
1199
1200
1201
1202
1203
1204
1205
1206
1207
1208
1209
1210
1211
1212
1213
1214
1215
1216
1217
1218
1219
1220
1221
1222
1223
1224
1225